

Herbstsitzung 2008 der DBV-Rechtskommission

Sabine Lieberknecht, Harald Müller

Die Rechtskommission des DBV traf sich zu ihrer letzten Sitzung des Jahres am 12. Dezember 2008 in Berlin. Der größte Teil der Beratungen drehte sich um das höchst aktuelle Thema der Pflichten von Bibliotheken hinsichtlich öffentlich zugänglicher Internet-Arbeitsplätze.

Internet-Arbeitsplätze

Eine öffentliche Bibliothek war wegen einer vermeintlichen Urheberrechtsverletzung abgemahnt worden, da von ihrem Internet-Rechner aus (angeblich unerlaubt) ein Film heruntergeladen worden sei. Die Bibliothek hat nach Rücksprache mit der DBV-Rechtskommission unverzüglich Widerspruch gegen die Abmahnung eingelegt und sämtliche Ansprüche zurückgewiesen. Problematisch sind die Internet/Arbeitsplätze für sogenannte Walk-in-User unter den Aspekten der Störerhaftung und der Vorratsdatenspeicherung.

1. Störerhaftung von Bibliotheken für Dritte

Ob Bibliotheken wie auch Internet-Cafés für Rechtsverletzungen haften, die Dritte an ihren öffentlichen Rechnern begehen, ist höchst umstritten. Nach § 7 Abs. 2 TMG haben sie keine generelle Prüfungspflicht. Als Ausfluss ihrer Sorgfaltspflicht können sie jedoch gehalten sein, den Anschluss für bestimmte Dienste wie etwa illegales Filesharing zu sperren. Ist das ohne großen technischen Aufwand möglich und tun sie es nicht, kommt eine Haftung in Betracht. Hier besteht eine Parallele zur Foren-Haftung.

2. Vorratsdatenspeicherung

Eine knappe Stellungnahme der Bundesnetzagentur zu dem Problem verneint eine derartige Verpflichtung für Bibliotheken mit Verweis auf die gleichgelagerte Situation in Hotels und Internet-Cafés. Es sind jedoch Konstellationen denkbar, in denen die Bibliothek dennoch verpflichtet ist, Verbindungsdaten zu speichern. Unklar ist aber, ob § 113a TKG, der die Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung enthält, auf Dauer Bestand haben wird. Schon jetzt enthält § 3 Abs.2, Nr.5 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) Ausnahmen für bestimmte Access-Provider von der Vorratsdatenspeicherungspflicht.

Armin Talke hat unterdessen eine sorgfältige Stellungnahme zu der Problematik verfasst (Vorläufige Bestandsaufnahme zur Haftung für Rechtsverletzungen durch Internet-Nutzer in Bibliotheken sowie zur Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung http://www.bibliotheksverband.de/ko-recht/dokumente/171208_Rechtsverletzungen_durch_Internetnutzer.pdf).

Urheberrecht

Die Regelung von urheberrechtlichen Vergütungsansprüchen durch Gesamtverträge bewährt sich auch nach Inkrafttreten des 2. Korbes. Als erstes haben die in der KMK vertretenen Unterhaltsträger einen Gesamtvertrag für das Kopieren von Materialien für den Schulunterricht abgeschlossen. Ein zweiter Vertrag („Abwicklungsvertrag“) soll alle im Rahmen der Bibliotheksarbeit anfallenden Vergütungen (Ausleihe, Kopierabgabe, Kopienversand) zusammenfassen und einheitlich regeln. Damit nähert sich das deutsche System immer mehr dem skandinavischen Modell der „Extensive Collective Licence“.

Nachdem einige Bibliotheken damit begonnen haben, die neue Schrankenregelung des § 52b UrhG (Elektronische Leseplätze) in die Tat umzusetzen, hat es leider nicht lange gedauert, bis Verlage dies zu verhindern versuchen. Mindestens eine Universitätsbibliothek hat bereits eine entsprechende Abmahnung erhalten, obwohl die Verhandlungen über das Vergütungssystem noch gar nicht aufgenommen wurden. Dieser Vorgang beweist leider wieder einmal, dass Deutschland im weltweiten Vergleich der Staat ist, in dem die Verlagswelt den intensivsten Dauerkrieg mit Bibliotheken betreibt.

Erfreulich ist dagegen, dass die Befristung des § 52a UrhG (Öffentl. Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung) bis Ende 2012 verlängert wurde.

Die DBV-Rechtskommission hält es für sinnvoll, die Regelung des § 58 Abs. 2 UrhG (Katalogbildfreiheit) um die öffentliche Zugänglichmachung zu erweitern. Dies sollte unbedingt in der Diskussion zum Dritten Korb gefordert werden. Mit einer entsprechenden gesetzlichen Schranke könnten Bibliotheken künftig ihre Kataloganreicherung im Internet zugänglich machen, ohne auf ein kompliziertes und höchst aufwendiges Genehmigungsverfahren angewiesen zu sein.

Wertgrenze Zoll und Einfuhr-Umsatzsteuer

Die Einfuhrumsatzsteuerbefreiungsverordnung, die bei der Einfuhr von Literatur aus Nicht-EU-Staaten gilt, verwies ursprünglich in vielen Punkten jeweils auf das Zollrecht. Dabei handelt es sich bekanntlich um eine Rechtsmaterie der Europäischen Union. Der europäische Gesetzgeber hatte im Frühjahr 2008 die Wertfrei-

grenze für den Zoll (abgabenfreie Einfuhr) auf 150,- Euro erhöht. Daraufhin änderte der deutsche Gesetzgeber die Einfuhrumsatzsteuerbefreiungsverordnung mit Wirkung vom 8.12.08. Die Wertfreigrenze für die Einfuhrumsatzsteuer orientiert sich nun nicht länger am Zollrecht, sondern verbleibt bei dem niedrigen Wert von 25,- Euro. Deutsche Bibliotheken müssen deshalb bei der Einfuhr von Literatur aus Nicht-EU-Staaten bereits dann Umsatzsteuer zahlen, wenn die Wertgrenze, die in Europa für die Verzollung von Waren gilt, noch gar nicht erreicht ist.

